

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0080/2010
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	25.02.2010

Betreff:

Bauantrag zum Umbau des Forsthauses und Errichtung einer Carportanlage auf dem Grundstück Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 23, Flurstück 12, Borker Landweg 1

Beratungsfolge:

23.03.2010	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau des Forsthauses und Errichtung einer Carportanlage auf dem Grundstück Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 23, Flurstück 12, Borker Landweg 1 gem. § 35 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 36 BauGB zu erteilen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, die Wohnräume des denkmalgeschützten Forsthauses umzubauen und zu modernisieren. Dabei bleibt die äußere Fassade erhalten. Weiterhin beabsichtigt er, eine Carportanlage zu errichten.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich und ist in die Denkmalliste der Stadt Olfen unter lfd. Nr. A 7 als Baudenkmal eingetragen.

Eine baurechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 ist die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient, zulässig. Dieses ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall.

Neben dieser Vorschrift sind jedoch auch die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Danach ist das Bauvorhaben denkmalrechtlich zulässig, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

Denkmalrechtliche Belange werden bei dem Umbau nicht berührt, da das äußere Erscheinungsbild nicht verändert wird.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister